

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
Jahrgang 1966

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 27. September 1966

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 47) Vakante Pfarren
48) Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1966/67
49) Dienstanweisung für Kirchenmusiker der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

- 50) Bildung eines eigenen Kirchspiels Schwerin-Weststadt mit einer Pfarrstelle
51) Kirchengeschichte, Reformationsgeschichte
52) Landeskirchenmusikwart
53) Umpfarrung

II. Handreichung für den kirchlichen Dienst (Auf dem Ökumenischen Weg)

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

47) G. Nr. /106/ VI 44 h

Vakante Pfarren

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Juni d. J. (Kirchliches Amtsblatt 1966 Nr. 8, S. 40 f) werden nochmals die Pfarren bekanntgegeben, deren Besetzung **dringend** ist. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat baldigst vorzulegen.

Kirchenkreis Güstrow

1. Lüssow
2. Kritzkow

Kirchenkreis Ludwigslust

3. Brunow
4. Neustadt-Glewe II
5. Zahrendorf bei Boizenburg (Elbe)
6. Camin bei Wittenburg
7. Dömitz II

Kirchenkreis Malchin

8. Borgfeld mit Röckwitz und Zwiedorf
9. Levin mit Beestland

Kirchenkreis Parchim

10. Klinken mit Raduhn
(in Aussicht genommen mit Domsühl)

Kirchenkreis Rostock-Land

11. Kirch Mulsow mit Bäbelin

Kirchenkreis Schwerin

12. Groß Brütz
13. Carlow mit Demern

Kirchenkreis Stargard

14. Schwanbeck mit Bresewitz
15. Wokuhl mit Dabelow
16. Teschendorf mit Gramelow und Loitz
17. Neuenkirchen bei Neubrandenburg mit Ihlenfeld, Neverin und Glocksinn

Kirchenkreis Wismar

18. Börzow
19. Dreveskirchen

Außerdem voraussichtlich im Laufe der nächsten Monate

20. Lohmen (Kirchenkreis Güstrow) mit Zehna
21. Peckatel (Kirchenkreis Stargard) mit Groß Vielen, Zahren und Liepen

Schließlich sind

22. Wredenhagen (Kirchenkreis Malchin) mit Grabow und Zepkow
23. Gorlosen (Kirchenkreis Ludwigslust) und

24. Schloen (Kirchenkreis Malchin) mit Groß und Klein Plasten

zu besetzen.

Schwerin, den 11. August 1966

Der Oberkirchenrat
Beste

48) G. Nr. /196/ II 6 b

Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1966/67

Nach der von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegebenen „Ordnung der Predigttexte“ gilt als Predigttextreihe für das Kirchenjahr 1966/67 der Jahrgang I dieser Ordnung.

Hiernach sind als Predigttexte die Evangelien festgesetzt. Auf die Predigttexte der folgenden Sonn- und Festtage wird besonders hingewiesen.

Buß- und Betttag vor der Passionszeit,

Aschermittwoch, 8. Februar 1967:

Matthäus 6, 16–21

Sonntag, 18. Juni 1967 (Johannis)

Lukas 1, 57–67 (68–75) 76–80

Wenn Johannis am 24. Juni gottesdienstlich gefeiert wird, gilt für den 18. Juni als 4. Sonntag nach Trinitatis Lukas 6, 36–42

5. Sonntag nach Trinitatis, 25. Juni 1967:

Matthäus 10, 26–33

Der Betttag vor der Ernte kann auch am Sonntag, dem 2. Juli 1967 (6. Sonntag nach Trinitatis) gehalten werden. Dann wird als Predigttext Psalm 33 Vers 12–22 vorgeschlagen.

Sonntag Michaelis, 24. September 1967:

Matthäus 18, 1–10 oder Lukas 10, 17–20

Wenn Michaelis am 29. September gottesdienstlich gefeiert wird, gilt für den 24. September als 18. Sonntag nach Trinitatis Matthäus 22, 34–40

Erntedanktag, 19. Sonntag nach Trinitatis, 1. Oktober 1967:

Lukas 12, (13–14) 15–21

Buß- und Betttag am Schluß des Kirchenjahres,

Mittwoch, 22. November 1967:

Lukas 13, 1–9

Der Sonn- und Festtagskalender für das Kirchenjahr 1966/67 wird den Pastoren voraussichtlich zugesandt werden.

Schwerin, den 15. August 1966

Der Oberkirchenrat
Beste

Dienstanweisung für Kirchenmusiker der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

A. Das Kirchenmusikeramt (Allgemein)

§ 1

(1) Die Kirchenmusik wird in den Kirchengemeinden von hauptamtlichen A- bzw. B-Musikern, von nebenamtlichen C- und D-Musikern und von ungeprüften Organisten und Chorleitern ausgeübt.

(2) Der Kirchenmusiker trägt in seinem Amt den Aufbau und das Leben der Gemeinde verantwortlich mit. Die Kirchenmusik dient der Verkündigung, dem Lob und der Anbetung Gottes in allen Bereichen des kirchlichen Lebens.

(3) Der Kirchenmusiker hat sein Amt nach dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auszurichten. Er hat den kirchlichen Charakter seines gesamten Dienstes zu wahren.

(4) Der Kirchenmusiker hat seine Dienstpflichten gewissenhaft wahrzunehmen gemäß dieser Dienstanweisung. Bei Ausübung seines Dienstes ist er an die Ordnungen der Landeskirche gebunden (so besonders an die Verfassung der Landeskirche, an die Lebensordnung, an die Gottesdienstordnung und an das Evangelische Kirchengesangbuch).

§ 2

(1) Die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker hat der Kreiskirchenmusikwart. Die Dienstaufsicht hat bei hauptamtlichen Kirchenmusikern der Landessuperintendent, bei den übrigen Kirchenmusikern der Kirchengemeinderat. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchengemeinderat und Kirchenmusiker, die sich auf die Ausübung der Kirchenmusik beziehen, muß der Kreiskirchenmusikwart gehört werden.

(2) Für die Beratung des Oberkirchenrats in kirchenmusikalischen Fragen wird ein Landeskirchenmusikwart berufen. Die Beratung erstreckt sich auf alle Fragen der Entwicklung und Planung der Kirchenmusik in der Landeskirche, besonders auch auf Fragen des Orgelbaues.

(3) Für die Fortbildung des Kirchenmusikers ist die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften des Landesverbandes für evangelische Kirchenmusik in Mecklenburg erwünscht. Der Oberkirchenrat kann auf Vorschlag des Landeskirchenmusikwarts die Teilnahme an Fortbildungskursen anordnen. Der Kirchenmusiker hat das Recht, in begründeten Fällen Arbeitsurlaub beim Oberkirchenrat zu beantragen.

(4) Der hauptamtlich angestellte Kirchenmusiker hat seine volle Arbeitskraft seinem kirchlichen Amt zu widmen. Außerkirchliche Nebenbeschäftigung bedarf der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.

§ 3

(1) Das Kirchenmusikeramt umfaßt die Ausübung und Pflege der gesamten Kirchenmusik (Kantoren- und Organistendienst) in der Kirchengemeinde.

(2) Der Kirchenmusiker hat das Recht und die Pflicht zur Ausübung seines Amtes bei allen Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen der Gemeinde, d. h. bei allen Amtshandlungen und allen Gemeindeveranstaltungen, bei denen die Mitwirkung des Kirchenmusikers üblich oder sachlich erforderlich ist.

(3) Die dienstlichen Verpflichtungen des Kirchenmusikers erstrecken sich nicht nur auf die bereits bestehenden, sondern auch auf etwa neu einzurichtende Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen, soweit es zumutbar erscheint. Der Kirchenmusiker soll nicht mehr als drei Abende in der Woche dienstlich gefordert werden.

(4) Auch alle besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen bilden einen Teil des Gemeindelebens und sind deswegen rechtzeitig mit dem Kirchengemeinderat bzw. mit dem Pastor zu verabreden.

(5) Wird in Einzelfällen vom Kirchengemeinderat gewünscht, daß fremde Chöre oder Kirchenmusiker in der Gemeinde musizieren, so bedarf es dazu der Zustimmung des zuständigen Kirchenmusikers. Wird diese aus fachlichen Gründen, die der Kirchengemeinderat nicht anerkennt, verweigert, so ist die Entscheidung des Landessuperintendenten herbeizuführen.

(6) Der Oberkirchenrat beruft in jedem Kirchenkreis einen hauptamtlichen Kirchenmusiker als Kreiskirchenmusikwart.

§ 4

(1) Zu Sitzungen des Kirchengemeinderats, in denen kirchenmusikalische Fragen behandelt werden, soll der Kirchenmusiker, falls er nicht zugleich Kirchenältester ist, mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Der Kirchenmusiker hat das Recht, seine dienstlichen Anliegen bei einer zuvor mit dem Vorsitzenden vereinbarten Sitzung des Kirchengemeinderats selber vorzutragen.

(3) Der Kirchenmusiker nimmt an den Arbeitsbesprechungen der kirchlichen Mitarbeiter teil und ist an der Planung für die gemeindliche Arbeit zu beteiligen.

§ 5

(1) Die Tätigkeit des Kirchenmusikers im Gottesdienst hat im Einvernehmen mit dem Liturgen und darüber hinaus in ständiger Beratung mit den Pastoren der Gemeinde zu erfolgen.

Der Kirchenmusiker läßt sich die aktive Beteiligung der Gemeinde an der Liturgie angelegen sein.

(2) Über die Einordnung von freier Orgelmusik und Chorstücken in den Gang der Liturgie, über die Angemessenheit des Wortinhalts solcher Stücke sowie über die musikalische Eignung derselben soll durch beiderseitiges Einvernehmen entschieden werden. In Zweifelsfällen ist der Kreiskirchenmusikwart zu befragen, der die Entscheidung des Landessuperintendenten anrufen kann.

(3) Wenn die Gottesdienstzeiten dauernd oder vorübergehend geändert oder neue Gottesdienstzeiten eingeführt werden sollen, so ist dem Kirchenmusiker vorher Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

B. Das Organistenamt

§ 6

(1) Der Organist hat im Gottesdienst und in allen gottesdienstlichen Feiern zur Begleitung des Gemeindegesangs und zur Ausführung von selbständiger Orgelmusik die Orgel zu spielen.

(2) Für die Melodien sind die Weisen des Evangelischen Kirchengesangsbuchs maßgebend, bei den liturgischen Stücken die Agenda für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band I bis IV.

(3) Für die Auswahl der Lieder im Gottesdienst ist der den Gottesdienst leitende Pastor zuständig. Doch kann er die Auswahl (bis auf das Predigtlied) dem Organisten überlassen. Der Organist hat Anspruch darauf, die vorgesehenen Lieder drei Tage vor dem Gottesdienst zu erfahren.

§ 7

(1) Der Organist hat die ihm anvertraute Orgel sorgsam und pfleglich zu behandeln. Etwaige Schäden oder Mängel am Orgelwerk, deren Abstellung besondere Kosten erfordern, hat er sofort der Bauaufsicht führenden Stelle zu melden. Er soll kleinere Reparaturen und das Stimmen der Zungenregister selbst ausführen, soweit er dazu in der Lage ist.

(2) Der Organist hat darauf zu achten, ob bei Dampf- oder Luftheizung genügender Feuchtigkeitsgehalt in der Luft vorhanden ist.

(3) Der Organist hat die Funktion und Stimmung der Orgel rechtzeitig vor dem Gottesdienst zu prüfen, nach dem Spielen den Spieltisch zu verschließen und den Schlüssel in der Nähe des Spieltisches an einem auch dem Küster und dem Pastor bekannten Ort zu verwahren.

(4) Der Organist hat ein Orgeltagebuch zu führen, in das er unter Angabe des Datums alle Vorkommnisse an der Orgel wie Störungen, Beschädigungen usw. einträgt, auch alle baulichen Schäden, die das Orgelwerk gefährden können. Er hat dieses Orgeltagebuch in bestimmten Zeitabständen, in dringenden Fällen sofort der die Bauaufsicht führenden Stelle vorzulegen.

(5) Ohne Einwilligung des Organisten darf die Orgel nicht benutzt und ihr Inneres nicht betreten werden.

(6) Dem Organisten und seinem Vertreter steht die Orgel für Übungszwecke kostenlos zur Verfügung. Der Organist kann seinen Schülern und anderen Personen die Benutzung der Orgel mit Wissen der die Bauaufsicht führenden Stelle gestatten.

(7) Sind sonstige Musikinstrumente vorhanden, so stehen sie ebenfalls dem Organisten zu seiner Vorbereitung und Weiterbildung unentgeltlich zur Verfügung. Er ist dafür verantwortlich, daß diese Instrumente mit Sorgfalt und Schonung behandelt werden.

C. Das Kantorenamt

§ 8

(1) Der Kantor hat die Pflicht, den Kirchenchor zu leiten, seine Leistungsfähigkeit zu fördern und, falls ein Chor nicht vorhanden ist, um die Bildung eines solchen bemüht zu sein. Die Einstellung und Entlassung von Chormitgliedern ist Sache des Kantors.

(2) Der Kantor ist verpflichtet, mit dem Chor die liturgischen Choraufgaben des Gottesdienstes wahrzunehmen. Er hat im Einvernehmen mit dem Gemeindepastor an Gemeindeabenden mitzuwirken und darüber hinaus Singstunden mit der Gemeinde, den Gemeindekreisen und den Konfirmanden zu veranstalten. Der hauptamtliche Kantor sollte um die Pflege der größeren kirchenmusikalischen Werke bemüht sein.

(3) Wo die örtlichen Möglichkeiten gegeben sind, soll der Kantor um die Bildung einer Kurrende (Kinderchor) und unter Umständen eines Instrumentalkreises bemüht sein.

(4) Leitet der Kantor einen vorhandenen Posaunenchor nicht selbst, so soll er dessen Leiter beratend zur Seite stehen. Die Mitwirkung des Posaunenchores im Gottesdienst kann nur nach Vereinbarung mit dem Kantor erfolgen.

(5) Der Kantor ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Instandhaltung des Notenbestandes verantwortlich und soll sich die Beschaffung geeigneter Literatur angelegen sein lassen. Darin wird er vom Kirchengemeinderat finanziell unterstützt.

D. Besondere Bestimmungen

§ 9

(1) Gesuche um Befreiung vom Dienst in Einzelfällen sind rechtzeitig beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats einzureichen. In dringenden Fällen, besonders im Falle der Verhinderung durch Krankheit, genügt eine rechtzeitige Benachrichtigung des amtierenden Pastors. Der Kirchenmusiker soll in allen Fällen seinerseits um eine Vertretung bemüht sein.

(2) Über länger dauernde Vertretungen entscheidet der Kirchengemeinderat nach Zustimmung des Landessuperintendenten (bzw. des Oberkirchenrats bei hauptamtlichen Kirchenmusikern).

(3) Für Vertretungen, die aus persönlichen Gründen des Kirchenmusikers notwendig werden, hat dieser auf eigene Rechnung zu sorgen.

(4) Für Vertretungen bei Erkrankungen, während des Erholungsurlaubs oder bei anderweitiger dienstlicher Inanspruchnahme steht die festgesetzte Vertretungsgebühr aus der Kirchenkasse zu. Jedoch wird an hauptamtliche Kirchenmusiker der Landeskirche in diesen Fällen keine Vertretungsvergütung gezahlt.

Diese Dienstanweisung kann für die örtlichen Verhältnisse durch den Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten ergänzt werden.

Übt der Kirchenmusiker zugleich eine andere Tätigkeit in der Gemeinde aus (z. B. katechetischen Dienst, Verwaltungsdienst oder Jugendarbeit), so sind die verschiedenen Dienstanweisungen aufeinander abzustimmen.

Schwerin, den 18. August 1966

Der Oberkirchenrat
H. Timm

50) G. Nr. /13/ Schwerin, St. Paulsgemeinde, Zentrum Weststadt

Bildung eines eigenen Kirchspiels Schwerin-Weststadt mit einer Pfarrstelle

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 27. März bis 1. April 1965 den folgenden Beschluß gefaßt:

Für das zum Kirchspiel der St. Paulskirche zu Schwerin gehörende Neubaugebiet Weststadt wird ein eigenes Kirchspiel mit einer Pfarrstelle gebildet. Die V. Pfarrstelle zu St. Paul in Schwerin wird aufgehoben. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die genaue Abgrenzung des neuen Kirchspiels gegen das Kirchspiel der St. Paulskirche vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses zu bestimmen.

Hierzu hat der Oberkirchenrat beschlossen:

Das Kirchspiel Schwerin-Weststadt wird am 1. Januar 1967 errichtet.

Schwerin, den 25. August 1966

Der Oberkirchenrat
Beste

51) G. Nr. /109/ II 8 n

Kirchengeschichte, Reformationsgeschichte

Die deutschen evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, wertvolle Quellen für die Reformationsgeschichte und auch für kirchenrechtliche Probleme, werden seit dem Anfang dieses Jahrhunderts — mit einer langen Unterbrechung nach dem 1. Weltkrieg — herausgegeben. Bisher liegen 12 Bände vor, die den Osten und Norden Deutschlands, darunter auch Mecklenburg, Niedersachsen, Hessen, Bayern (einschl. Franken, Schwaben, Altbayern) umfassen und vollständig im kirchengeschichtlichen Institut der Theol. Fakultät Rostock vorhanden sind. Der Dekan der Fakultät, Herr Prof. Dr. Haendler, macht darauf aufmerksam, daß Interessenten dortselbst die bisher erschienenen Bände einsehen und benutzen können.

Schwerin, den 11. August 1966

Der Oberkirchenrat
Gasse

52) G. Nr. /138/ ⁴ II 38 e ²

Landeskirchenmusikwart

Kirchenmusikdirektor Gothe in Schwerin, der als Domorganist zum 1. Oktober 1966 in den Ruhestand getreten ist, nimmt weiterhin die Aufgabe eines Landeskirchenmusikwarts wahr.

Schwerin, den 25. August 1966

Der Oberkirchenrat
H. Timm

53) G. Nr. /8/ Zurow, Verwaltung

Umpfarrung

Die Ortschaften Krassow und Schmakentin werden mit sofortiger Wirkung aus dem Kirchspiel Lübow in das Kirchspiel Zurow umgepfarrt.

Schwerin, den 10. August 1966

Der Oberkirchenrat
Gasse

II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

Auf dem Ökumenischen Weg

Erklärung des Zentralaussschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen im Februar 1966 in Genf.

Während unserer Tagung des Zentralaussschusses haben wir gemeinsam die gegenwärtige Situation der Ökumene und die Aufgabe der Kirchen und des Ökumenischen Rates der Kirchen in dieser Situation diskutiert. Diese Fragen werden ausführlich auf der Vierten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen im Jahre 1968 behandelt werden. Trotzdem legen wir den Kirchen, den nationalen und regionalen Christenräten und den konfessionellen Organisationen die folgende Stellungnahme vor, um sie zur Vorbereitung der Vollversammlung an unseren Überlegungen teilhaben zu lassen. Wir bitten darum, diese Gedanken zu prüfen und als Diskussionsgrundlage in Ortsgemeinden und übergemeindlichen Tagungen zu benutzen.

Wir bitten die Kirchen und Räte, uns ihre Kommentare und ihre Auffassungen bis zur Tagung des Zentralaussschusses im Jahre 1967 zu übermitteln.

I.

1. Unser Herr Jesus Christus hat der ganzen Menschheit den Weg zum Vater und zueinander ermöglicht. Er selbst ist der Weg. Deswegen kann auch der Glaube an ihn einfach „der Weg“ genannt werden (Acta 9, 2). Dieser Weg bleibt für alle Generationen derselbe, aber es gibt viele Möglichkeiten, dem lebendigen Christus nachzufolgen. Der Weg nimmt darum in verschiedenen Gegebenheiten verschiedene Gestalt an, je nach der Führung des Heiligen Geistes. In unserer Zeit führt er uns als Kirchen mehr als je zuvor auf dem Weg engerer Zusammenarbeit auf die volle Einheit zu. Die Verhältnisse in der Welt, in der wir heute leben, machen dies nicht nur möglich — sie fordern es geradezu, und in dieser Forderung spricht Gott zu uns. Indem wir auf diesem ökumenischen Weg weitergehen, bringen wir unseren Glauben an den zum Ausdruck, der der Weg ist, der uns mit Gott und miteinander versöhnt und der die ganze bewohnte Erde, die Ökumene, unter sich als dem Haupt versammelt haben will. So ist der ökumenische Weg ein Ausdruck des innersten Wesens des Evangeliums.

2. Dieser Weg, von dem wir sprechen, wird kein Ende haben, bis Christus die eine Herde unter sich als dem einen Hirten versammelt hat. In der Zwischenzeit müssen wir unsere gemeinsame Wanderung fortsetzen, ohne genau zu wissen, in welche Situation uns das führen wird. Das aber wissen wir: Er wird „unsere Füße auf den Weg des Friedens richten“, wenn wir weiterhin der Führung dessen vertrauen, der der Weg ist, und ihm in seinem sammelnden und versöhnenden Werk nachfolgen. Wir meinen, daß für unseren Ökumenischen Rat der Kirchen der Zeitpunkt gekommen ist, sich Gedanken über den Weg zu machen, den er geführt worden ist, und für die unmittelbar vor uns liegende Zeit die Richtung eines Weges des gemeinsamen Gehorsams Christi aufzuzeigen.

II.

3. Ein halbes Jahrhundert lang vor der Bildung des Ökumenischen Rates der Kirchen hat Gott sein Volk auf vielen (und oft überraschenden) Wegen bis zu dem Punkt geführt, an dem die getrennten Kirchen bereit waren, in einer gegenseitig verpflichteten Gemeinschaft zusammenzukommen, indem sie einen gemeinsamen Glauben und eine gemeinsame Berufung zum Ausdruck brachten. Wir freuen uns, daß es viele andere Organisationen gibt, die nicht offiziell Teil unserer kirchlichen Institutionen sind, die aber viel zur ökumenischen Bewegung beigetragen haben und noch beitragen. Der spezifische Charakter des Ökumenischen Rates der Kirchen besteht darin, daß die Kirchen als solche sich dieser Bewegung verpflichtet haben.

Hinsichtlich des Wachstums und der Veränderungen seit 1948 weisen wir auf einige Aspekte hin:

a) Gleichzeitig mit dem Entstehen einer einzigen Weltgemeinschaft hat eine bemerkenswerte Erweiterung der Mitgliedschaft des Ökumenischen Rates stattgefunden, vor allem durch den Beitritt der Mehrheit der orthodoxen Kirchen und von Kirchen in Asien und Afrika; in ähnlicher Weise haben sich regionale Räte und Konferenzen für ökumenische Zusammenarbeit in fast allen Kontinenten der Welt entwickelt.

b) Wesen und Zielsetzung des Rates haben sich geklärt, indem die Bewegung der Mission und der Einheit, die seit Edinburgh 1910 bestanden, durch die Integration des Internationalen Missionsrates und des Ökumenischen Rates der Kirchen miteinander verbunden wurden und indem die Zeichen der Einheit in der Neu-Delhi-Erklärung von denjenigen beschrieben wurden, die in ihrem Verständnis der Kirche erfahren hatten, einander zu geben und voneinander zu empfangen.*

c) Der Fortschritt im gemeinsamen Handeln: indem die Kirchen mehr und mehr gelernt haben, durch zwischenkirchliche Hilfe und Dienst an der Menschheit Christus zu folgen und sich als zusammengehörige Glieder zu verhalten; indem sie sich darum bemühten, eine gemeinsame Haltung in sozialen und internationalen Fragen zu entwickeln; indem sie gemeinsam die Programme für Ausbildung von Theologen und für christliche Literatur durchführten; und indem sie bei der Inangriffnahme neuer Formen ökumenischer Arbeit einander halfen und anregten — in der Laienarbeit, Jugendarbeit und Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche, Familie und Gesellschaft.

4. Es ist deutlich, daß auf dem ökumenischen Weg andere Kirchen außerhalb des Ökumenischen Rates der Kirchen die lebendigmachende Kraft des Heiligen Geistes erfahren und darauf reagiert haben. Mit großer Freude haben wir erst kürzlich die Entscheidung der römisch-katholischen Kirche zur Kenntnis genommen, den Ökumenismus mit eigener Erneuerung zu verbinden und in einen Dialog mit anderen Kirchen einzutreten. Wir glauben, daß in der Vorsehung Gottes die ökumenische Bewegung der anglikanischen, alt-katholischen, orthodoxen und protestantischen Kirchen dazu beigetragen hat, daß die römisch-katholische Kirche sich ihrer Verantwortung innerhalb dieser Bewegung bewußt geworden ist. Jetzt hat nun das Zweite Vatikanische Konzil, in einem gerechten Austausch, dem Ökumenischen Rat der Kirchen neue und drängende Fragen gestellt, durch die unsere theologischen und geistlichen Kräfte herausgefordert werden. Während sich die offiziellen Beziehungen zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen und der römisch-katholischen Kirche noch im Anfangsstadium der Erkundung befinden, stehen wir doch bereits heute vor unzähligen Möglichkeiten: theologische Forschung, praktische christliche Zusammenarbeit und sogar freimütige Erörterung der Fragen, die immer noch trennend zwischen uns stehen.

Es ist genauso wahr, daß in den evangelikalen Kreisen, denen der Ökumenismus bisher verdächtig war, jetzt in wachsendem Maße Zeichen der Beschäftigung mit der Einheit der Christen sichtbar werden. Die Kritik am Ökumenischen Rat der Kirchen ist oft mit einer ernsten Selbstprüfung im Lichte der Schrift verbunden. Zu dieser Selbstprüfung gehört auch, daß die Evangelikalen nach den Gründen für die Spaltung in ihren eigenen Reihen suchen.

* Wenngleich diese Erklärung bereits in weiten Kreisen zitiert und studiert worden ist, so glauben wir immer noch, daß eine eingehende Behandlung des Sektionsberichtes von Neu-Delhi über die Einheit dazu beitragen wird, die immer noch große Ratlosigkeit im Blick auf die von uns erstrebte Einheit aufzuklären.

Eine andere Gruppe innerhalb der ökumenischen Bewegung verbindet einen großen Eifer für die christliche Mission mit einem ziemlich scharfen Urteil über die Starrheit einiger kirchlicher und sogar auch einiger ökumenischer Strukturen. Sie betonen die Notwendigkeit einer authentischen — und darum vereinigten — christlichen Gemeinschaft in der Welt. Diese Haltung macht sie zu tatkräftigen und kritischen Teilnehmern an der gesamten Bewegung.

In einer Zeit, in der so viele Christen sich sorgfältig mit den Grundfragen der Einheit beschäftigen, können wir also mit Freude feststellen, daß wir alle voneinander lernen und durch immer neue Entdeckungen des Lebens und des Gottesdienstes der anderen bereichert werden können, die Gott uns machen läßt.

5. Bisher haben wir vor allem vom Wachstum in den Beziehungen christlicher Gemeinschaften zueinander gesprochen. Aber unser ökumenischer Weg verläuft innerhalb der heutigen Welt mit ihren Forderungen. Hierauf zu antworten hat Gott seine Kirche sicherlich berufen. Jene, die dem Menschensohn in den aktiven Dienst an der leidenden Menschheit gefolgt sind, haben eine tiefere Einheit mit Ihm und miteinander entdeckt. Mehr und mehr wird unsere Aufmerksamkeit auf die Verantwortung der weltweiten christlichen Gemeinschaft gegenüber der Allgemeinheit gelenkt. All die Feindschaft zwischen Rassen, Nationen oder Ideologien, die ungeheure Zahl der Hungernden und Flüchtlinge macht uns schnelles Handeln zur Pflicht.

Unser Dienst kann nicht von einer privilegierten Sonderstellung her geleistet werden. Viele Kirchen sind heute in der Situation von Minderheiten, die einem starken Druck der sie umgebenden Gesellschaft ausgesetzt sind.

Das rasche Anwachsen der Weltbevölkerung verschärft in steigendem Maße den Aufruf zur Mission und Evangelisation besonders an die Jugend. Keine Kirche ist gegen die Auswirkungen des Säkularismus oder Synkretismus in ihren verschiedenen Formen gefeit. Inmitten all dieser Prüfungen kann die Schwachheit unserer Kirchen nur zur Stärke werden, wenn sie sich auf die Kraft Christi verläßt. Ein Haus, das in sich selbst uneins ist, kann nicht bestehen.

III.

6. Auf dem Wege zur Einheit müssen noch manche Zwischenziele erreicht werden. Unionen zwischen Kirchen verschiedener Konfessionsfamilien, volle Abendmahlsgemeinschaft und gegenseitige Anerkennung als Kirchen im wahren und vollen Sinn des Wortes sind noch Ausnahmen und nicht die Regel. Dasselbe muß auch in bezug auf das gemeinsame Handeln in der Mission und ein vereintes Reden im Kampf für Frieden und Gerechtigkeit gesagt werden. Die notwendige sachkundige christliche Meinungsbildung und Einflußnahme auf öffentliche Angelegenheiten sind weitgehend noch nicht verwirklicht. Dies sind einige der Symptome der eigentlichen Krankheit.

7. Die Hindernisse, denen unsere Kirchen auf dem ökumenischen Weg begegnen, sind häufig von ihnen selbst errichtet. Während uns Gottes Handeln in der Welt um uns herum nicht nur drängt zur Erneuerung und Einheit, sondern oft genug sogar zwingt, auf dem Wege weiterzugehen, sind unsere Kirchen nur zu oft vom Widerwillen gegen Änderungen geplagt, von Trägheit, von der Verteidigung des Eigeninteresses und von einem Mangel an Mut und Vorstellungskraft.

Vielleicht ist der gewaltige Unterschied zwischen ökumenischem Reden und ökumenischem Handeln, zwischen dem Mut unserer gemeinsamen Sprache und der Langsamkeit unseres tätigen Gehorsams das ernsteste Hindernis auf dem Weg.

Es besteht ständig die Versuchung, die ökumenische Arbeit auf eine kleine Gruppe von Spezialisten zu beschränken, anstatt sie als eine Dimension des Lebens und der Sendung der gesamten Kirche zu erkennen und zu behandeln.

Es besteht heute die wirkliche Gefahr einer neuen Spaltung innerhalb der ökumenischen Bewegung zwischen denen, die in ihr ein Leben lang gearbeitet haben, und anderen, die der Meinung sind, daß die formalen ökumenischen Entwicklungen mit dem Maß der uns gegebenen Einheit nicht Schritt halten.

8. Solange diese Unterschiede nicht überwunden werden,

a) kann der Ökumenische Rat der Kirchen nicht arbeiten, wie er sollte, d. h. als ein den Kirchen zur Verfügung stehendes Instrument, das sie in die Lage versetzt, die erreichte Einheit auszudrücken, und ihnen den Weg auf die völlige Einheit zu öffnet, die nach dem Neuen Testament Gottes Gabe an die Kirche ist und in die nach seinem Wunsch alle hineinwachsen sollen.

b) können die Kirchen ihren Beitrag zum Ökumenischen Rat der Kirchen nicht auf der Grundlage völliger Freiheit und Gleichheit leisten. Der Ökumenische Rat der Kirchen wird darum nicht in der Lage sein, durch sein Leben zu zeigen, daß alle Grenzen der Rasse, Nation oder Politik überwunden werden können.

c) können wir nicht erwarten, daß der Ökumenische Rat der Kirchen die Entwicklung eines christlichen Konsensus in bezug auf die großen Probleme des Lebens der Menschheit fördern kann.

Die Kirchen können sich nicht mit dem zur Zeit auf dem ökumenischen Weg Erreichten zufriedengeben. Es besteht die ernste Gefahr, daß sie brüderliche Verhältnisse und Zusammenarbeit für ausreichend und das weitere Bestehen von Unterschieden für unausweichlich ansehen. Solch ein Schluß würde uns in die Versuchung führen, uns mit der Konsolidierung des in den letzten Jahrzehnten Erreichten zufriedenzugeben, anstatt unsere Bereitschaft zum Miteinander-Weitergehen zu erneuern. Die ökumenische Bewegung würde dann aufhören, eine Bewegung der Erneuerung zu sein, die auf das Ziel der vollen Einheit in Glauben und Kirchenverfassung, Gottesdienst und Sakrament, Mission und Dienst zugeht.

Die Hindernisse auf dem ökumenischen Weg sind eine Prüfung unseres Gehorsams, nicht aber das Ende unseres Fortschritts.

IV.

9. Um die Einheit zu erlangen, von der wir glauben, daß sie Gottes Wille für sein Volk ist, müssen die Ortsgemeinden, Mitgliedskirchen und der Ökumenische Rat selbst andauernde, zielbewußte und erfindungsreiche Bemühungen unternehmen.

10. Fortschritte auf dem ökumenischen Weg verlangen von den Ortsgemeinden,

a) daß die Gemeindeglieder für eine umfassendere und tiefere Einheit mit Christen anderer Gemeinschaften vorbereitet werden;

b) daß die Gemeinde und der Einzelne in besonderen Fürbittegebeten anderer Kirchen gedenken und nicht nur allgemeine Gebete für die Einheit benützt werden;

c) daß die kirchliche Unterweisung in Unterricht, Predigt und Praxis eine ökumenische Dimension erhält;

d) daß die Gemeindeglieder an der Lektüre der Heiligen Schrift treu festhalten als der notwendigen Anleitung für den ökumenischen Weg;

e) daß in der Predigt die biblische Schau des einen Volkes Gottes, das unter dem Kreuz Christi vereinigt ist, ständig verkündigt wird;

f) daß die Gemeinden und ihre Glieder es sich etwas kosten lassen, an der Sendung der Kirche teilzuhaben und eine Schau von der Bedeutung des Auftrages der Kirchen als einer „Mission in sechs Kontinenten“ vermittelt bekommen;

g) daß angesichts des Ausmaßes der Not in einer Welt, in der Menschen nach Brot und Bildung hungern, großzügige Hilfsmaßnahmen ergriffen werden;

h) daß sich die Christen als Staatsbürger aktiv dafür einsetzen, Menschenwürde und Menschenrechte für alle Menschen zu sichern, und daß sie überall, wo immer sie auch leben, ihrer Verantwortung als Bürger mit großem Eifer nachgehen.

11. Fortschritte auf dem ökumenischen Weg verlangen von den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen,

a) daß ihre Taten wirksamer den vielen und freundlichen Worten entsprechen, die bei ökumenischen Gelegenheiten über die Dringlichkeit kirchlicher Einheit und über den weiten Bereich des für sie bereits möglichen gemeinsamen Handelns gesprochen werden;

b) daß sie die herausfordernden Fragen, die sich die Kirchen gegenseitig stellen, ernst nehmen und sich offen an Gesprächen beteiligen, die der gegenseitigen Berichtigung und Bereicherung dienen;

c) daß sie sich an gemeinsamen Aktionen der Evangelisation beteiligen und, wo dies möglich ist, Übereinkommen über Altar- und Kanzelgemeinschaft und über die Vermeidung von Proselytismus erzielen;

d) daß sie bereit sind, die sich bietenden Gelegenheiten für eine Beteiligung an Unionsverhandlungen zu ergreifen;

e) daß sie alles das zusammen tun sollten, was sie nicht aus Gewissensgründen getrennt tun müssen, und dabei erkennen, daß an diesem Punkt ein Versagen ihren Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche in Frage stellt;

f) daß sie die Initiative örtlicher Gruppen von Christen, die sich an ökumenischen Experimenten beteiligen und innerhalb ihrer Gemeinschaften gemeinsam handeln, positiv aufnehmen; solche Versuche, gehorsam zu sein, tragen häufig dazu bei, den Weg nach vorn zu zeigen und der ökumenischen Bewegung neue Impulse zu geben. Wir müssen „die Geister unterscheiden“, nicht aber „den Geist dämpfen“;

g) daß sie an die Einheit in der Wahrheit glauben und für sie arbeiten, eine Einheit, deren Zentrum und Maßstab Jesus Christus ist;

h) daß die Mitgliedskirchen und regionalen und nationalen Christenräte, weil sie nur verhältnismäßig langsam die Ergebnisse des ökumenischen Dialogs innerhalb des Ökumenischen Rates übernommen haben, mit großer Dringlichkeit die Möglichkeiten erwägen sollten, durch die die Verbindungen zwischen dem Ökumenischen Rat und den angeschlossenen kirchlichen Körperschaften verstärkt werden können. Vor allem könnte

die im Zusammenhang mit dem Ökumenischen Rat herausgegebene Literatur eine weitere Verbreitung und wirksamere Verwendung finden;

i) daß sie erkennen, daß Gott in der Vielfalt der geistlichen Gaben gepriesen wird, die in der umfassenden Mannigfaltigkeit kirchlicher Traditionen innerhalb des Rates bewahrt werden und an denen, in der Vorsehung Gottes, alle „zum Nutzen der Gemeinde“ (1. Kor. 12, 7) teilhaben sollen.

12. Im Blick auf den Ökumenischen Rat selbst muß sichergestellt werden, daß das notwendige institutionelle Element in seinem Leben im Blick auf das Ziel, dem er dient, beweglich genug bleibt, und daß die Form niemals den Geist beherrscht. Genauso wie die Kirchen, die den Ökumenischen Rat der Kirchen geschaffen haben und ihn kontrollieren, hat auch der Ökumenische Rat seine institutionellen Aspekte. Ohne klare konstitutionelle Grundsätze, ohne eine bestimmte Struktur und eine wirksame Administration kann er seine Ziele nicht erreichen. Der Ökumenische Rat muß jedoch sein institutionelles Leben ständig prüfen und für neues Licht offenbleiben, das aus dem Worte Gottes hervorbricht, damit er nicht ein Hindernis für die vom Heiligen Geist gewirkte Inspiration und Erneuerung wird. Darüber hinaus muß der Ökumenische Rat, indem er sich der reichen Vielfalt der Traditionen innerhalb seiner Gemeinschaft freut, die häufig erhobenen Vorwürfe, er strebe Uniformität an, ad absurdum führen. Er sollte gleichzeitig im gemeinsamen Gottesdienst, in der Sprache seiner Erklärungen und in der Arbeit seiner Ausschüsse und des Mitarbeiterstabes den schriftgemäßen, trinitarischen Glauben der großen Traditionen und Theologien seiner Mitgliedskirchen nachdrücklich Ausdruck verleihen.

Der Ökumenische Rat muß sich deutlich dessen bewußt sein, daß sein wirksamer Dienst für den ökumenischen Weg nicht vom Kredit vergangener Erfolge abhängen kann. Er kann seinen Grund nur in der Ausweitung seiner Erkenntnisse, der Tiefe seiner Hinwendung zum Evangelium der Versöhnung und der Echtheit seines Gehorsams gegenüber Gott haben.

13. Schließlich sollte sich der Ökumenische Rat zutiefst bewußt sein, daß der ökumenische Weg nicht aus der Welt herausführt, sondern in sie hinein, damit die Kraft der zukünftigen Welt in ihr sichtbar gemacht werde. Der Ökumenische Rat der Kirchen muß daher danach trachten, den Willen Christi für seine Welt deutlicher zu erkennen und niemals das Bewußtsein der Einheit mit ihm in seinem Dienst an allen Menschen zu verlieren.